

Werkfeuerwehren in Berlin

Peter Badack

Über Werkfeuerwehren in Berlin zu schreiben, wäre allein schon deshalb keine sehr lohnende Aufgabe, weil es im gegenwärtigen Zeitpunkt in Gestalt der „Siemens-Berufsfeuerwehr“ nur eine derartige betriebliche Einrichtung in Berlin gibt. Und da es aus der Sicht des Landes Berlin, einschließlich der Berliner Feuerwehr, über diese Einrichtung der Siemens-AG „nicht einmal“ etwas Negatives zu sagen gibt, andererseits für eine Laudatio auf diesen gerade 75 Jahre alt gewordenen Jubilar der Verfasser nicht kompetent ist, bleibt die Frage nach dem eigentlichen Anlaß dieser Veröffentlichung weiterhin offen. Dieser Anlaß ist, um es nun endlich zu offenbaren, in einer Aktivität des Berliner Gesetzgebers zu sehen, der kürzlich eine Neuregelung auf dem Gebiet des Werkfeuerwehrechts getroffen hat.

Worum geht es dabei konkret und im einzelnen?

Auszugehen ist davon, daß für das „Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Notlagen“, wie das Berliner Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 26. September 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2522) mit vollem Wortlaut heißt, der Begriff „Werkfeuerwehr“ ein Terminus technicus für eine anerkannte Betriebsfeuerwehr¹⁾ ist.

Daß als Werkfeuerwehr eine betriebliche Einrichtung nur dann anerkannt werden kann, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an die „öffentliche Feuerwehr“ (Berufs- und Freiwillige Feuerwehren, ggf. Pflichtfeuerwehren) gestellten Anforderungen entsprechen²⁾, ist der Hauptgrund, weshalb die Zahl solcher Werkfeuerwehren immer noch relativ gering ist, obwohl viele Betriebe — auch in Berlin — über durchaus beachtliche Löschkapazitäten in personeller und sächlicher Hinsicht verfügen. Erforderlich ist dieser hohe Aufbau-, Ausrüstungs- und Ausbildungsstand der Werkfeuerwehren vor allem deshalb, weil sie auf dem eigenen Betriebsgelände — wie die dort in der Regel nur auf besonderes Ersuchen tätig werdende „öffentliche Feuerwehr“ — vollen Brandschutz gewährleisten sollen, andererseits bei evtl. alleinigen oder gemeinsamen Ein-

sätzen mit der „öffentlichen Feuerwehr“ außerhalb des Betriebes qualitativ³⁾ gleichen Brandschutz wie die „öffentlichen Feuerwehren“ leisten müssen⁴⁾.

Ein Betrieb kann in der Regel selbst darüber befinden, ob er in bezug auf die Wahrung seiner betrieblichen Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes — abgesehen von mobilen und/oder festen Lösch-einrichtungen — nichts, etwas (z. B. durch die Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr) oder viel (z. B. durch die Aufstellung einer Werkfeuerwehr) tun will. Da die Frage der Einrichtung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr ein nicht zu verkennendes finanzielles Problem darstellt, ist es bisher im wesentlichen nur von Großbetrieben aufgegriffen worden. Denn die Kosten für die Ausbildung, Ausrüstung und ständige Unterhaltung seiner Werkfeuerwehr hat der Betrieb selbst zu tragen⁵⁾ und das kann — auch wenn man den zum Teil erheblichen Rabatt durch die Feuerversicherer rechnerisch abzieht⁶⁾ — insbesondere bei teilweise oder sogar vollständig hauptberuflich organisierten Werkfeuerwehren ein sicherlich nicht unerheblicher Kostenfaktor sein, der von den Betrieben wohl ganz besonders auf seine Notwendigkeit geprüft werden wird.

Nun ist nicht erst in den neueren Feuerweh- oder Brandschutz-(hilfeleistungs-)gesetzen der Bundesländer⁷⁾ die „Werkfeuerwehr“ zu finden, sondern bereits das von späteren Länderregelungen außer Kraft gesetzte (Reichs-)„Gesetz über das Feuerlöschwesen“⁸⁾ hat diesen Begriff eingeführt und im Verordnungswesen die „Organisation der Werkfeuerwehr“ regeln lassen⁹⁾. Neueren Datums ist in den Ländergesetzen der Nachkriegszeit aber die „Pflicht-Werkfeuerwehr“, ein Begriff, der im Gegensatz zu den „Pflichtfeuerwehren“¹⁰⁾ jedoch (noch) kein Terminus technicus für solche Werkfeuerwehren geworden ist, die bestimmte, nach innen und außen gefährliche Betriebe auf behörd-

Satz 1 FSHG NW vom 25. 2. 1975, GV S. 182; § 14 Abs. 6 BrandSchG Rh.-Pf. vom 27. 6. 1974, GVBl. S. 265; § 17 Abs. 1 BrSchG Schl.-H. vom 4. 11. 1964, GVOBl. S. 222; anders — leider — §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 2 FSG Saarl. vom 26. 2. 1975, AmtsBl. S. 1106.

2) Vgl. § 10 Abs. 2 FwG; ähnlich Rili IM Bad.-Württ. vom 7. 10. 1958 über die Anerkennung v. Werkfeuerwehren, ABI. S. 415; § 7 Abs. 1 AVFLÖG Bay. i. d. F. vom 4. 10. 1957, GVBl. S. 308 zu Art. 9 FLÖG vom 17. 5. 1946, GVBl. S. 297, i. d. F. vom 31. 7. 1970, GVBl. S. 360; §§ 24 ff. DVO i. d. F. vom 30. 4. 1973, GBl. S. 79, zu § 24 FSG Bremen vom 18. 7. 1950, GBl. S. 81, i. d. F. v. 23. 2. 1965, GBl. S. 49; §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Werkfeuerwehren Hbg. vom 8. 5. 1973, GVBl. S. 182; § 25 Abs. 1 BrSHG Hess.; § 14 Abs. 2 Satz 3 FSHG NW; § 13 Abs. 2 FSG Saarl. i. V. m. den Rili über Aufstellung, Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren vom 10. 11. 1969, GMBI. S. 557.

3) Nicht quantitativ, vgl. zum Beispiel auch den Erlaß IM Schl.-H. vom 27. 11. 1964, ABI. S. 610, über Gliederung und Personalstärken der Freiwilligen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren (I Abs. 5).

4) Vgl. § 10 Abs. 5 FwG; §§ 19, 29 Abs. 2 FwG Bad.-Württ. i. V. m. I. Abs. 1 Nr. 1 der unter Fußn. 2) genannten Rili; Art. 10 Abs. 2 FLÖG Bay.; §§ 13, 14 FSG und §§ 24, 29 DVOFSG Bremen; § 13 Abs. 1 FwG Hbg.; §§ 25 Abs. 3, 30 Abs. 4, 10 Abs. 7 BrSHG Hess.; §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 FSG Nds.; §§ 15 Abs. 4 und 17 Abs. 4 FSHG NW i. V. m. Nrn. 28 und 30 DVV vom 29. 8. 1955 — SMBl. 2130 — zu § 12 — jetzt § 15 — FSHG; § 14 Abs. 4 BrandSchG Rh.-Pf.; § 17 Abs. 5 BrSchG Schl.-H.; § 15 Abs. 4 FSG Saarl. i. V. m. den unter Fußn. 2) genannten Rili.

5) So ausdrücklich § 10 Abs. 4 FwG; § 19 Abs. 4 FwG Bad.-Württ.; § 13 Abs. 4 FSG Bremen; § 14 Abs. 2 FwG Hbg.; § 41 Abs. 5 BrSHG Hess.; § 15 Abs. 4 FSG Nds.; § 15 Abs. 6 FSHG NW; § 14 Abs. 7 BrandSchG Rh.-Pf.; § 27 Abs. 2 FSG Saarl.

6) Es werden Zahlen von 6 bis 30 % genannt, vgl. „Deutsche Zeitung“ vom 15. Februar 1974, S. 38.

7) Gesetzgebungskompetenz der Länder gemäß Art. 70 GG.

8) RFLG vom 23. 11. 1938 (RGBl. I S. 1662), vgl. dort § 2 Buchst. c).

9) Vgl. die auf § 7 RFLG beruhende Siebente Durchführungsverordnung vom 17. 9. 1940 (RGBl. I S. 1250).

10) Vgl. §§ 11 ff. FwG Bad.-Württ.; Art. 6 FLÖG Bay.; §§ 11 ff. FSG Bremen; §§ 20 ff. BrSHG Hess.; § 13 FSG Nds.; § 11 FSHG NW; § 16 BrSHG Schl.-H.; § 11 FSG Saarl.

Peter Badack, Regierungsdirektor beim Senator für Inneres, Berlin.

liche Anordnung aufstellen müssen.

Berlin hat als letztes Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch Gesetz vom 20. Juni 1974¹¹⁾ in den § 10 FwG a. F.¹²⁾ einen neuen Absatz 3 aufgenommen, wonach „besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe verpflichtet werden können, eine Werkfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten“. Der Grund, weshalb dies nicht bereits im Feuerwehrgesetz von 1965¹²⁾, das mit Wirkung vom 1. Januar 1966 das bis dahin – in Hamburg noch bis 1972 – grundsätzlich weitergeltende Reichsfeuerlöschgesetz abgelöst hat, geschehen ist, lag an der damals in Berlin vertretenen Auffassung, daß Artikel 14 GG solche – aus der Sicht der Betriebe – enteignenden Eingriffe (zumal ohne Entschädigung) nicht decke. Diese Meinung ist aufgrund später klarer erkannter Sozialbindung des Eigentums – wer besondere Gefahren durch sein Eigentum schafft, muß erforderliche besondere Aufwendungen zu deren Vorbeugung oder Abwehr (entschädigungslos) treffen – aufgegeben worden, so daß der feuerwehrgesetzlichen Verwirklichung dieses Gedankens 1974 auch in Berlin nichts mehr im Wege stand.

Diese neue Regelung des § 10 Abs. 3 FwG ermächtigt und verpflichtet zugleich zum Erlaß einer Rechtsverordnung, die das Nähere, insbesondere über Art und Größe der Betriebe, aber auch über die an Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung der Angehörigen künftiger „Pflicht-Werkfeuerwehren“ sowie an deren Alter und Eignung zu stellenden Anforderungen, zu regeln hat. Diesem gesetzlichen Auftrag ist nunmehr Rechnung getragen worden mit der „Verordnung über die Werkfeuerwehren“ (WerkfVO)¹³⁾, die nach der bisherigen Darstellung der ihr zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen das folgende Kernstück dieser Abhandlung bilden soll.

Die Werkfeuerwehrverordnung stimmt inhaltlich, abgesehen von einigen Besonderheiten, auf die noch im einzelnen einzugehen sein wird, weitgehend mit den in fast allen Bundesländern bestehenden Detailregelungen¹⁴⁾ auf der jeweiligen gesetzlichen Grundlage¹⁵⁾ überein.

Ein erheblicher Unterschied zwischen der neuen Berliner Werkfeuerwehrverordnung und dem Recht in anderen Bundesländern wird jedoch in § 1 WerkfVO deutlich. Während nämlich die meisten Bundesländer – wenn überhaupt – die für die Aufstellung einer „Pflicht-Werkfeuerwehr“ in Frage kommenden Betriebe lediglich general-klauselartig umschrieben haben¹⁶⁾, wird dieser Kreis von Betrieben in Berlin entsprechend der gebotenen

Ausfüllung der in § 10 Abs. 3 FwG enthaltenen Begriffe „Art und Größe“ in § 1 Abs. 1 WerkfVO genau bezeichnet. Dies geschieht einerseits durch die abschließende Aufzählung einzelner Betriebsarten andererseits durch die Regel-Größenbestimmung „500 Beschäftigte“¹⁷⁾. Hierbei fällt einmal auf, daß papierherstellende und -verarbeitende sowie nahrungs- und genußmittelherstellende Betriebe wegen ihrer relativ, d. h. im Sinne der Werkfeuerwehrverordnung geringen Bedeutung in Berlin ebenso außer Betracht geblieben sind und auf längere Sicht bleiben können, wie von vornherein die Betriebsart „Bergbau“. Zum anderen ist bemerkenswert, daß gemäß § 1 Absatz 2 WerkfVO¹⁸⁾ Ausnahmen von der Regel-Beschäftigtenzahl „500“ gemacht werden können. Dies allerdings nur für die beiden Betriebsarten „Energieversorgung“ und „Lagerung und Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen“, da gerade sie mit einer oftmals unter 500 liegenden Beschäftigtenzahl als vor allem flächenmäßig große brand- oder explosionsgefährdete Betriebsstätten in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, gewerblichen Betrieben, Schulen und anderen auch nur zeitweilig zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Baulichkeiten (z. B. Kindergärten, Kinder- und Altentagesstätten) liegen können. Unter diese Ausnahmevorschrift können in der Praxis insbesondere Gas- und Elektrizitätswerke und Tanklager fallen.

Die rechtstheoretische Frage mit erheblicher praktischer Auswirkung, nämlich warum gerade der Berliner Ordnungsgeber den Weg so weitgehender grundsätzlicher Selbstbeschränkung – wie durch § 1 Abs. 1 WerkfVO – beschritten hat, während die anderen Länderregelungen insoweit überhaupt nichts näheres sagen¹⁹⁾ oder sich mit einer allenfalls generalklauselartigen Umschreibung der für die Aufstellung einer „Pflicht-Werkfeuerwehr“ in Frage kommenden Betriebe begnügen²⁰⁾, ist schnell beantwortet. Es entspricht den zunehmend stärkeren rechtsstaatlichen Anforderungen an den Gesetz- und Ordnungsgeber, daß der jeweilige Normadressat, hier also der besonders brand- oder explosionsgefährdete Betrieb, aus der rechtlichen Regelung weitgehend schon selbst ersehen kann, ob er von ihr erfaßt wird. Daran fehlt es selbst bei den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen nicht hinreichend genügenden Generalklauseln, obwohl eine solche bereits einmal von der Rechtsprechung, wenn auch insoweit ohne jegliche Begründung, als „zutreffend und praktikabel“ bezeichnet worden ist²¹⁾.

11) GVBl. S. 1346.

12) Vom 21. Dezember 1965, GVBl. S. 1977.

13) Vom 18. November 1975, GVBl. S. 2850, in Kraft seit dem 11. Dezember 1975.

14) Vgl. die unter Fußn. 2 genannten Regelungen Bad.-Württ., Bayern, Bremen, Hbg. und Saarl., letztere i. V. m. § 8 Abs. 2 FS-Org-VO vom 18. 3. 1968, ABl. S. 149, sowie die Nrn. 27–30 der unter Fußn. 4 genannten DVV FSHG NW.

15) Vgl. Fußn. 1, 2 und 4.

16) Vgl. die unter Fußn. 14 Genannten, die – jeweilige Abweichungen in Klammern – wie folgt definieren: „Besonders brand- (oder explosions-)gefährdet sind Betriebe, die nach (Betriebszweck) Größe, Lage, Zahl der Beschäftigten, (baulicher) Beschaffenheit (und Einrichtung) der Betriebsräume, (Art und Menge der) Erzeugung oder Lagerung von (Rohstoffen) Halb- und Fertigwaren eines erhöhten (besonderen) Feuer-schutzes bedürfen (eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr für sich oder ihre Umgebung herbeiführen).“

17) Besonders brand- oder explosionsgefährdet sind

1. Energieversorgungsbetriebe,
2. Lager- und Umschlagbetriebe für brennbare Flüssigkeiten und Gase,
3. chemische Betriebe,
4. metallverarbeitende Betriebe,
5. kunststoffherstellende und -verarbeitende Betriebe,
6. Textilbetriebe,
7. holzverarbeitende Betriebe,

wenn sie wegen baulicher Beschaffenheit und Einrichtung der Betriebsstätten, Art oder Menge der Erzeugung oder Lagerung von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten für sich und ihre Beschäftigten eines besonderen Schutzes bedürfen und über mindestens 500 Beschäftigte verfügen.

18) Bei Energieversorgungsbetrieben und Lager- und Umschlagbetrieben für brennbare Flüssigkeiten und Gase kann die besondere Brand- oder Explosionsgefährdung auch unabhängig von der in Absatz 1 genannten Beschäftigtenzahl gegeben sein, wenn diese Betriebe in unmittelbarer Nähe von baulichen Anlagen liegen, die zum mindestens zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

19) Vgl. § 19 Abs. 1 FwG Bad.-Württ. i. V. m. den unter Fußn. 2 genannten Rili; § 11 Abs. 1 FwG Hbg.; § 15 Abs. 3 FSG Nds.; § 14 Abs. 1 BrandSchG Rh.-Pf.; § 13 Abs. 1 FSG Saarl. i. V. m. den unter Fußn. 2 gen. Rili; § 17 Abs. 2 BrSchG Schl.-H.

20) Vgl. Fußn. 14 und 16.

21) Vgl. OVG Münster, Urteil vom 7. 5. 1973 – IV A 490/71 –, DVBl. S. 960, betr. Nr. 27 DVV FSHG NW, s. Fußn. 4.

Abgesehen von dieser Berliner Besonderheit in § 1 WerkfwVO unterscheidet sich die Verordnung über die Werkfeuerwehren im übrigen nur unwesentlich von den bestehenden Regelungen in den anderen Bundesländern und Stadtstaaten. Daher soll im folgenden – anders als zu § 1 WerkfwVO – ohne weitere vergleichende Darstellung auf die den Einzelregelungen der §§ 2 bis 7 WerkfwVO zugrundeliegenden Gedanken eingegangen werden.

Der § 2 Abs. 1 und 2 WerkfwVO²²⁾ stimmt wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit einer Werkfeuerwehr mit den Freiwilligen Feuerwehren Berlins hinsichtlich der Mindestaltersgrenze und der Eignungskriterien mit § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FwG weitgehend überein; eine Doppelzugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren Berlins ist wegen möglicher Schwierigkeiten bei gemeinsamen Einsätzen gemäß § 2 Abs. 3 WerkfwVO²³⁾ grundsätzlich ausgeschlossen.

In § 3 WerkfwVO²⁴⁾ wird hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus bestimmt, daß der Gefährdungsgrad des jeweiligen Betriebes entscheidet, ob seine notwendige Werkfeuerwehr vollständig, teilweise oder gar nicht aus hauptberuflich tätigen Werkfeuerwehrangehörigen bestehen muß; ferner werden Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Stärke und Einsatzbereitschaft, geregelt, wozu auch die ständige Unterhaltung und Bedienung der Alarminrichtungen gehört.

Die in § 4 WerkfwVO²⁵⁾ geregelte Ausrüstung der Werkfeuerwehr eines Betriebes muß sich grundsätzlich an dessen speziellen Erfordernissen orientieren. Die Mindestausstattung mit einem genormten Löschfahrzeug soll also nur die Regel verdeutlichen und schließt keinesfalls aus, daß im Einzelfall Sonderlöschfahrzeuge (z. B. Trockentanklöschfahrzeuge) und/oder bestimmte Geräte (z. B. Atemschutzgeräte) Voraussetzung für die Anerkennung als Werkfeuerwehr sein können²⁶⁾.

In § 5 WerkfwVO²⁷⁾ wird entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 FwG, die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen geregelt, die sich entweder nach den Anforderungen an hauptamtliche (Berufsfeuerwehr-)Angehörige oder nach den für ehrenamtliche (freiwillige Feuerwehr-)Angehörige geltenden Maßstäbe richtet, je nach dem, ob es sich um einen haupt- oder nebenberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen handelt. Der entsprechende Ausbildungsstand der Berliner Feuerwehr ist für die Werkfeuerwehren deshalb zum Maßstab zu nehmen, weil diese – wie bereits ausgeführt²⁸⁾ –

nicht nur in ihrem Betrieb, sondern grundsätzlich auch im Stadtgebiet, entweder allein oder (meist) bei gemeinsamen Einsätzen mit der Berliner Feuerwehr auch personell einen qualitativ gleichen Brandschutz wie die Berliner Feuerwehr gewährleisten sollen.

In solchen Fällen gemeinsamer Einsätze der Berliner Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr im Stadtgebiet untersteht die Werkfeuerwehr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WerkfwVO dem in der Regel über größere einsatztaktische Erfahrung verfügenden Einsatzleiter der Berliner Feuerwehr²⁹⁾. Bei gemeinsamen Einsätzen im Bereich des über eine Werkfeuerwehr verfügenden Betriebes wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WerkfwVO eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet³⁰⁾, weil in der Regel auf die Kenntnis der Werkfeuerwehr im Hinblick auf betriebsspezifische Gefahren oder besondere örtliche Gegebenheiten nicht verzichtet werden kann.

Es wird nicht selten vorkommen, daß Betriebe mit einer Werkfeuerwehr über Außenstellen – z. B. externe Lager oder einzelne Fertigungsstätten – verfügen, die im Falle einer Brand- oder Explosionsgefahr von der Berliner Feuerwehr schneller erreicht werden können als von der eigenen, aber im entfernten Hauptbetrieb stationierten Werkfeuerwehr. Für diese Fälle ist vorgesehen, daß von vornherein die Berliner Feuerwehr zumindest den wichtigen ersten Zugriff übernimmt und die jeweilige Werkfeuerwehr gar nicht aus- oder allenfalls nachrückt. Das ist der sachliche Hintergrund der Regelung des § 6 Abs. 2 WerkfwVO³¹⁾.

Die in § 7 WerkfwVO³²⁾ getroffene Regelung ist vor allem wegen der gebotenen Unterscheidungsmöglichkeit bei gemeinsamen Einsätzen der Berliner Feuerwehr und einer Werkfeuerwehr, vor allem im Stadtgebiet, erforderlich.

22) (1) Die Angehörigen einer Werkfeuerwehr müssen mindestens 18 Jahre alt sein. (2) Die Angehörigen einer Werkfeuerwehr müssen für den Feuerwehrdienst geistig und körperlich sowie nach ihrer Gesamtpersönlichkeit geeignet sein.

23) Die Angehörigen einer Werkfeuerwehr dürfen nicht zugleich in den Freiwilligen Feuerwehren Berlins aktiv sein; dies gilt nicht für solche Angehörigen einer bestehenden Werkfeuerwehr, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Berlins sind.

24) (1) Ob eine Werkfeuerwehr ausschließlich aus hauptberuflichen Werkfeuerwehrangehörigen bestehen muß oder nebenberufliche allein oder als ergänzender Teil genügen, richtet sich nach dem besonderen Gefährdungsgrad des Betriebes.

(2) Für jede Werkfeuerwehr ist ein Leiter und mindestens ein Vertreter zu bestellen.

(3) Werkfeuerwehren müssen – außer ihrem Leiter – eine Schichtstärke von mindestens einer Gruppe (1 Führer und 8 Mann) aufweisen. Für jede Schicht ist ein Schichtführer und ein Vertreter zu bestellen.

(4) Die für eine Schicht eingeteilten Angehörigen einer Werkfeuerwehr müssen während der Schicht ständig einsatzbereit sein. Auch außerhalb der Arbeitszeit des Betriebes muß die Werkfeuerwehr in Schichtstärke kurzfristig alarmiert und eingesetzt werden können.

(5) Auf dem Betriebsgelände sind die für den Einsatz der Werkfeuerwehr erforderlichen Alarminrichtungen auf eigene Kosten anzubringen und ständig zu betreiben.

25) Die Ausrüstung einer Werkfeuerwehr richtet sich nach dem besonderen Gefährdungsgrad des Betriebes. In der Regel muß die Werkfeuerwehr mit einem genormten Löschgruppenfahrzeug ausgerüstet sein.

26) Vgl. auch § 2 WerkfwVO Hbg., Fußn. 2.

27) (1) Die fachliche Qualifikation der Angehörigen der Werkfeuerwehr richtet sich nach ihrer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit und Funktion in der Werkfeuerwehr; sie hat den Anforderungen der Berliner Feuerwehr an haupt- oder ehrenamtliche Angehörige zu entsprechen.

(2) Zum Leiter einer Werkfeuerwehr und dessen Vertreter dürfen nur Betriebsangehörige bestellt werden, die mindestens die fachliche Qualifikation eines Gruppenführers besitzen und zur Leitung einer Werkfeuerwehr geeignet sind; ihre fachliche Qualifikation eines Zugführers ist erforderlich bei Betrieben mit mehr als einer Löschgruppe.

(3) Als Schichtführer einer Werkfeuerwehr dürfen nur Betriebsangehörige eingesetzt werden, die mindestens die fachliche Qualifikation eines Gruppenführers besitzen.

(4) Andere Angehörige der Werkfeuerwehr müssen mindestens die fachliche Qualifikation eines Truppführers besitzen (Grundausbildung).

28) Vgl. § 10 Abs. 5 Satz 2 FwG und Fußn. 3 und 4.

29) Kommt eine Werkfeuerwehr gemeinsam mit der Berliner Feuerwehr außerhalb des Betriebes zum Einsatz, so untersteht sie dem Einsatzleiter der Berliner Feuerwehr.

30) Kommt die Berliner Feuerwehr gemeinsam mit einer Werkfeuerwehr in deren Bereich zum Einsatz, so ist unter Leitung der Berliner Feuerwehr eine gemeinsame Einsatzleitung zu bilden.

31) Die Betriebsstätte, in der die Berliner Feuerwehr in der Regel nur auf Ersuchen des über eine eigene Werkfeuerwehr verfügenden Betriebes tätig wird, ist im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen.

32) Angehörige der Werkfeuerwehren müssen sich von den Angehörigen der Berliner Feuerwehr durch besondere Kennzeichnung ihrer Dienstkleidung deutlich unterscheiden. Amtskennzeichen, Amtsbezeichnungen und Hoheitszeichen der Berliner Feuerwehr dürfen nicht verwendet werden.

Um die Anerkennung als Werkfeuerwehr nicht nur von einer in gewissen Zeitabständen erfolgenden Überprüfung hinsichtlich der im Feuerwehrgesetz und in der Werkfeuerwehrverordnung näher festgelegten Voraussetzungen abhängig machen zu müssen, ist in § 8 WerkfwVO³³⁾ bestimmt worden, daß der zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr verpflichtete Betrieb etwaige Änderungen, die für die Anerkennung seiner Werkfeuerwehr von Bedeutung sein können (z. B. erhebliche Betriebs- oder Produktionserweiterungen oder -umstellungen), der Aufsichtsbehörde von sich aus mitzuteilen hat.

³³⁾ Der zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr verpflichtete Betrieb hat Änderungen seiner betrieblichen Verhältnisse, die für die Beurteilung seiner besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung im Sinne von § 1 maßgebend sind, unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschließend bleibt nach dieser Erläuterung der rechtlichen Situation der künftigen Werkfeuerwehren in Berlin nur noch zu bemerken, daß bereits eine Reihe von Berliner Betrieben im Sinne von § 1 WerkfwVO behördlicherseits aufgefordert worden ist, auf eigene Kosten eine den Erfordernissen ihrer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung entsprechende Werkfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten. Obwohl damit in Berlin – abgesehen von den Erfahrungen der „Siemens-Berufsfeuerwehr“ – weitgehend Neuland betreten wird, wird es mit beratender Unterstützung und/oder faktischer Hilfe der Berliner Feuerwehr, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der „Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz in Berlin“, die beide aus der Sicht der künftig betroffenen Betriebe bereits den Verordnungsgeber in dankenswerter Weise beratend unterstützt haben, möglich sein, mit den künftigen Werk-

feuerwehren ein weiteres Element der Sicherheit auf dem Brandschutzsektor in Berlin zu schaffen. Auch wenn es von den für eine „Pflicht-Werkfeuerwehr“ in Frage kommenden Betrieben zumindest zum Teil und vor allem sicherlich aus Kostengründen anders gesehen werden sollte, läßt sich bei objektiver Betrachtungsweise doch sagen, daß eine Werkfeuerwehr in erster Linie dem Wohle des eigenen Betriebes dient. Nicht zuletzt erweckt dieser den Nebeneffekt für die Allgemeinheit – bei Einsätzen der Werkfeuerwehr außerhalb des Betriebes – nicht verkennende Aspekt die Hoffnung, daß evtl. vorhandene Abneigungen oder Befürchtungen – vor allem in kostenmäßiger Hinsicht – bei den „betroffenen“ Betrieben alsbald abgebaut werden und die Zahl der zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr *z w a n g s w e i s e* zu verpflichtenden Betriebe in Berlin gering bleiben kann.

Aufgaben und Bedeutung der Werkfeuerwehren im Industriebrandschutz

Dipl.-Ing. H. Bücher

Die Feuerwehrgesetze der Bundesländer, so auch das Berliner „Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Notlagen“ (FwG) in der Fassung vom 26. September 1975, bezeichnen Werkfeuerwehren und z. T. auch Betriebsfeuerwehren als „Feuerwehren im Sinne dieser Gesetze“. Jeweils ein besonderer Paragraph legt fest, was unter diesen Begriff fällt, wie Werkfeuerwehren aufgebaut und ausgerüstet werden müssen, welchen Betrieben die Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr abverlangt werden kann und wie sie schließlich in die gesamte Brandschutzorganisation einzuordnen sind.

Als Werkfeuerwehren werden heute nur noch solche betrieblichen Feuerwehren bezeichnet, die in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an die

öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen und danach von der zuständigen Aufsichtsbehörde – das ist im allgemeinen der Regierungspräsident – anerkannt worden sind. Je nach Notwendigkeit können Werkfeuerwehren aus hauptamtlichen oder freiwilligen Kräften bestehen oder aus einer Mischung beider Organisationsformen.

Nach Hamburg hat nun auch Berlin den § 10 seines Feuerwehrgesetzes durch eine „Verordnung über die Werkfeuerwehren (WerkfwVO)“ vom 18. November 1975 ergänzt und näher erläutert. Während in allen bisher vorliegenden Gesetzen und Verordnungen die Betriebe, denen die Aufstellung einer Werkfeuerwehr abverlangt werden konnte, nur allgemein als „besonders brand- oder explosionsgefährdet“ bezeichnet wurden, gibt § 1 der Berliner Werkfeuerwehr-Verordnung erstmals eine weitergehende Definition dieses Begriffs.

Warum, so fragt man, sind die Werkfeuerwehren für den Gesetzgeber so interessant geworden? Sind die öffentlichen Feuerwehren nicht mehr in der Lage, einen umfassenden Brandschutz auch für Industriebetriebe zu gewährleisten? Sie sind es in der Tat nicht mehr. Bei der heutigen Vielfalt der Industriebetriebe und der Technologien sowie den damit verbundenen speziellen Risiken sind öffentliche Feuerwehren mehr denn je auf die orts- und anlagenkundigen Werkfeuerwehren angewiesen. Das gilt naturgemäß besonders in Gemeinden, die nur über freiwillige Feuerwehren verfügen.

Nicht geringer ist aber das Interesse auf Seiten der Industrie selbst, die sich Schadensereignisse größeren Umfangs einfach nicht leisten kann. Deshalb sind die meisten Werk- und Betriebsfeuerwehren freiwillige Einrichtungen ihrer Betriebe, was nicht ausschließt, daß in Einzelfällen behördliches Verlangen gegen den Willen einer Betriebsleitung sich durchsetzt.

Dipl.-Ing. H. Bücher, Siemens AG, Berlin